

**Nichtamtliche Lesefassung
der
Fäkalentsorgungssatzung**

**Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die
dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet des
Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“
(Fäkalentsorgungssatzung)
vom 12. April 2011**

unter Berücksichtigung der:

- Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Fäkalentsorgungssatzung) vom 12. April 2011
- Ersten Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Fäkalentsorgungssatzung) vom 06. Dezember 2016
- Zweiten Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Fäkalentsorgungssatzung) vom 27. August 2018
- Dritten Änderungssatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ (Fäkalentsorgungssatzung) vom 25. November 2021

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich sind weiterhin nur die beschlossenen und o.g. Satzungen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ betreibt in seinem Verbandsgebiet die unschädliche Beseitigung des Schmutzwassers als öffentliche Aufgabe.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes betreibt der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ zwei getrennte öffentliche Einrichtungen, nämlich
 - a) eine rechtlich selbstständige Anlage zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) eine rechtlich selbstständige Anlage zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.

Die nachfolgenden Vorschriften gelten, soweit nichts anderes bestimmt ist, für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

- (3) Die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage umfasst die Entsorgung von:
- Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben
 - die Entsorgung von nichtsepariertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen.
- (4) Zur dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle Leistungen und Einrichtungen zur Entleerung, Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks. Zur Durchführung dieser Aufgaben kann sich der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ geeigneter Dritter als Erfüllungshilfen bedienen.
- (5) Für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erhebt der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ Gebühren auf der Grundlage einer gesonderten Satzung. Die Entsorgung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und die Entsorgung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sind getrennt zu behandelnde Entsorgungsfälle und werden getrennt kalkuliert und gebührenwirksam gemacht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist danach jeder demselben Eigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbstständig baulich oder gewerblich genutzt werden kann.
- (2) **Schmutzwasser** ist durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Zusammensetzung verändertes Wasser sowie das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.
- (3) Die **öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage** umfasst alle Vorkehrungen sowie Einrichtungen für die Entleerung, Transport und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und von nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen, unabhängig davon, ob Sie im Eigentum des Verbandes stehen oder von Dritten hergestellt, unterhalten und betrieben werden. Entscheidend ist, ob sich der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ ihrer zur Entsorgung, Behandlung und Einleitung von Schmutzwasser sowie Klärschlamm bedient.
- (4) **Abflusslose Sammelgruben** sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.
- (5) **Kleinkläranlagen** sind Anlagen zur Behandlung häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers aus einzelnen oder mehreren Gebäuden mit einem Schmutzwasserzufluss von bis zu 8 m³/d, mit Einleitung in Grund- und Oberflächenwasser.
- (6) Nicht separierter **Klärschlamm aus Kleinkläranlagen** ist das in der mechanischen Vorbehandlungsstufe der Kleinkläranlage mit dem Abwasser und Feststoffen vorliegende Gemisch, das im Sinne der Nr. 1020 der DIN EN 1085 vom Abwasser abtrennbar ist. Nicht separierter Klärschlamm ist kein Klärschlamm im Sinne des § 2

Abs. 2 Satz 1 Klärschlammverordnung (AbfKlärV), sondern unbehandelter Fäkalschlamm (Roh-, Primär- bzw. gemischter Primärschlamm im Sinne der Nrn. 9040-9060 der DIN EN1085).

- (7) **Grundstücksentwässerungsanlagen** (z.B. abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstückes, die dem Ableiten, Sammeln und Behandeln des Schmutzwassers oder des nichtseparierten Klärschlammes dienen.

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Nutzer im Sinne des § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I, S. 2457) und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte unterliegen nicht den Regelungen zum Anschlusszwang (§ 8 Abs. 1).
- (2) Die Rechte und Pflichten gelten auch für die Grundstückseigentümer, die durch Mitbenutzung einer auf einem anderen Grundstück liegenden Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube den auf ihrem Grundstück anfallenden nichtseparierten Klärschlamm bzw. das auf ihrem Grundstück anfallende Schmutzwasser dort einleiten und sammeln.
- (3) Darüber hinaus gelten Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage ergeben, für jeden, der
1. berechtigt und verpflichtet ist, dass angeschlossene Grundstück aufgrund einer schuldrechtlichen Vereinbarung zu nutzen (insbesondere Mieter, Pächter, Untermieter) oder
 2. der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage tatsächlich Schmutzwasser oder nicht separierten Klärschlamm zuführt.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Anschlussrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer eines im Verbandsgebiet liegenden Grundstückes, auf dem eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betrieben wird, hat vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung das Recht, vom Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ die Entsorgung seines nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen oder seines Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben zu verlangen.
- (2) Jeder Grundstückseigentümer hat dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für die Genehmigung derartiger Anlagen geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben von der Anzeigepflicht unberührt.

§ 5 Grenzen des Anschlussrecht

Das in § 4 geregelte Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, von denen das dort anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden kann. Ferner muss das Grundstück zum Zwecke der Entsorgung über eine Zuwegung (Straße, Weg, Platz) erreichbar sein, die nach den jeweils geltenden technischen Regeln für den Straßenoberbau, insbesondere den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen (RStO), von Entsorgungsfahrzeugen mit einer Achslast von bis zu 10 Tonnen befahren werden kann. Erreichbar zum Zwecke der Entsorgung ist ein Grundstück, wenn das Entsorgungsfahrzeug sich der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. dem Absaugstutzen mindestens bis auf eine Entfernung von 60 Metern (maximale Schlauchlänge) annähern kann. Ist das Grundstück für das Entsorgungsfahrzeug nur über einen Privatweg erreichbar, muss das Befahrungs- bzw. Begehungsrecht zum Zwecke der Entsorgung nach Maßgabe von Satz 2 zu dem rechtlich dauerhaft durch die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit in das Grundbuch gesichert sein.

§ 6 Benutzungsrecht

Sofern auf dem zu entsorgenden Grundstück eine abflusslose Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage vorhanden ist, hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von abflusslosen Sammelgruben sowie Kleinkläranlagen, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser und den anfallenden nicht separierten Klärschlamm über die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage entsorgen zu lassen.

§ 7 Grenzen des Benutzungsrecht; Benachrichtigungs-, Erstattungs- und Kontrollpflichten

- (1) Schmutzwasser und Stoffe, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet, das Personal der Schmutzwasserbeseitigung gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einschließlich der Kläranlage nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung, -beseitigung und/oder -verwertung beeinträchtigt oder Vorfluter schädlich verunreinigt werden können, dürfen nicht in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe. Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ kann im Einzelfall die für die Einhaltung der Grenzen des Benutzungsrechts nach dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen treffen.
- (2) In Kleinkläranlagen bzw. abflusslose Sammelgruben darf Niederschlags-, Grund-, Schichten-, Drän- und Quellwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nicht eingeleitet werden.
- (3) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 - a) Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage führen können (z. B. Glas, Pappe, Teer, Kunststoffe, Kunstharze, Kalk, Zement u.a. Baustoffe, Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);

- b) feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Heizöl, Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergleichen), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Lösungsmittel, Farbstoffe, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe oder radioaktive Stoffe;
 - c) Räumgut aus Leichtstoff - und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Blut aus Schlachtereien, Silosickersaft und Molke;
 - d) faulendes und sonst übel riechendes Schmutzwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 - e) Schmutzwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 - f) Sickerwasser u. sonstige Stoffe aus Deponien;
 - g) Schmutzwasser/Stoffe das/die aufgrund der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind;
 - h) farbstoffhaltiges Schmutzwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk oder Gewässer nicht gewährleistet ist;
 - i) Stoffe, die geeignet sind, die bei der Entleerung, Abfuhr und Behandlung der im Rahmen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung eingesetzten Geräte, Fahrzeuge und Schmutzwasserreinigungsanlagen zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu zerstören;
 - j) Stoffe, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit der Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben zu beeinträchtigen.
- (4) Nicht häusliches Schmutzwasser (gewerbliches und industrielles Schmutzwasser sowie Schmutzwasser aus vergleichbaren Einrichtungen) darf nur eingeleitet werden, wenn die in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegten Grenzwerte oder im Einzelfall in einer wasserrechtlichen Genehmigung festgesetzten, strengeren Grenzwerte, nicht überschritten werden. Es ist unzulässig, Schmutzwasser zu verdünnen oder Schmutzwasserteilströme innerbetrieblich zu vermischen, um Einleitungsverbote zu umgehen oder die Einleitungswerte einzuhalten. Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ ist berechtigt, von jedem Grundstückseigentümer den Nachweis zu verlangen, dass die eingeleiteten Schmutzwässer nicht nach den Absätzen Nr. 3 und 4 verboten sind und die Grenzwerte in der Anlage 1 zu dieser Satzung eingehalten werden.
- (6) Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ kann im Einzelfall abweichend von Absatz 4 Begrenzungen und sonstige Anforderungen für die Einleitung von Schmutzwasserinhaltsstoffen anordnen, insbesondere Schadstofffrachten festlegen oder die Vorbehandlung, Rückhaltung oder dosierte Einleitung des Schmutzwassers, verlangen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage erforderlich ist.
- (7) Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 3 und 4 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.

§ 8 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die bestehende öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, wenn es mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bebaut ist und Schmutzwasser oder nicht separierter Klärschlamm anfallen kann (Anschlusszwang). Dies gilt nicht, soweit das Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden muss. Wird ein Grundstück im Verbandsgebiet bebaut, muss der Anschluss an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage mit Beginn der Nutzung des Bauwerks hergestellt sein (Bau einer abflusslosen Sammelgrube oder Kleinkläranlage), sofern es nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden muss. Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe dies erfordern.
- (2) Die Verpflichtung nach Abs. (1) richtet sich auf den Anschluss an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, soweit die abflusslosen Sammelgruben oder die Kleinkläranlagen auf dem jeweiligen Grundstück betriebsbereit vorhanden sind und die Möglichkeit der Inanspruchnahme gegeben ist. Der Anschluss ist unverzüglich nach Anschlussmöglichkeit vorzunehmen und dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ mitzuteilen.
- (3) Der Eigentümer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser bzw. den gesamten anfallenden nicht separierten Klärschlamm in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).

§ 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer kann vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers bzw. nicht separiertem Klärschlamm besteht und Gründe des öffentlichen Wohls einer Befreiung nicht entgegenstehen. Ein begründetes Interesse im Sinne dieser Satzung liegt nicht vor, wenn die Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers oder des Klärschlammes lediglich der Gebührenersparnis dienen soll.
- (2) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann der Eigentümer schriftlich unter Angabe von Gründen beim Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ beantragen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Schmutzwasser beseitigt oder verwendet werden soll.

§ 10 Sondervereinbarungen

Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen, wobei die Bestimmungen dieser Satzung und der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen entsprechend Anwendung finden. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 11 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer eigenen Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen; der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ kann Ausnahmen für zwei oder mehrere Grundstücke mit einer gemeinsamen Grundstücksentwässerungsanlage zulassen.
- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik, den Regelungen dieser Satzung und den besonderen Anforderungen des Bau- und Wasserrechts herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Ihr Zustand muss ein sicheres und gefahrloses Entsorgen gewährleisten. Bei Kleinkläranlagen ist insbesondere die DIN 4261, bei abflusslosen Sammelgruben insbesondere die DIN 1986-100 zu beachten. Auf Verlangen des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ hat der Grundstückseigentümer die Erfüllung dieser Bestimmungen nachzuweisen; insbesondere kann der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ vom Grundstückseigentümer einen Dichtheitsnachweis für die abflusslose Sammelgrube gemäß DIN EN 1610 verlangen.
- (2a) Das Nutzvolumen einer abflusslosen Sammelgrube ist nach Maßgabe der DIN 1986-100 so zu bemessen, dass das Schmutzwasser im Jahresmittel nicht öfter als einmal monatlich entsorgt werden muss. Das Mindestvolumen einer abflusslosen Sammelgrube muss 3,0 Kubikmeter betragen. Bestehende abflusslose Sammelgruben sind bis zum 31.12.2023 anzupassen. Der Verband kann den Grundstückseigentümern auf Antrag befristet ganz oder teilweise von den Anforderungen an das Mindestnutzvolumen befreien, wenn deren Einhaltung eine unbillige Härte zur Folge hätte.
- (3) Abflusslose Sammelgruben (bzw. Kleinkläranlagen) sind auf dem Grundstück so anzuordnen, dass zur Abfuhr des Schmutzwassers oder des nicht separierten Klärschlammes der Absaugstutzen vom öffentlichen Bereich aus, ohne Betreten des Grundstückes, zugänglich ist. Der Absaugstutzen ist so anzubringen, dass er von der mit der Entleerung beauftragten Person eigenständig bedient werden kann (Herstellen und Lösen einer kraftschlüssigen und wasserdichten Kupplungsverbindung).
- (4) Bei bereits bebauten Grundstücken, bei denen kein Absaugstutzen gemäß Abs. 3 installiert ist, muss bis zum 31. Dezember 2012 eine Saugleitung DN 100 mit Absaugstutzen gemäß Absatz 3 durch den Eigentümer nach den anerkannten Regeln der Technik verlegt werden.
- (5) Sollte im Einzelfall auf Grund örtlicher Gegebenheiten die Möglichkeit der Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage vom öffentlichen Bereich aus nicht bestehen, so muss sich der Standort der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. der Saugleitung mit Absaugstutzen unmittelbar (ca. 1 m) an der Zufahrt zum Grundstück befinden. Der Grundstückseigentümer hat entsprechende Vorkehrungen für den ungehinderten Zugang zu treffen. Sofern für die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage das Befahren eines Privatgrundstücks erforderlich ist, muss der Grundstückseigentümer gewährleisten, dass ein Entsorgungsfahrzeug mit einer Höhe von 4 Metern, einer Breite von 3 Metern und einer Länge von 10 Metern sowie einer Achslast von 10 Tonnen ungehindert bis auf eine Entfernung von mindestens 5 Meter an die Grundstücksentwässerungsanlage bzw. an den Absaugstutzen heranfahren kann.

- (6) Entspricht eine Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 5, so hat der Grundstückseigentümer die Mängel zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage auf seine Kosten in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ kann im Einzelfall Maßnahmen zur Erreichung eines ordnungsgemäßen Zustands treffen. Sofern die Umsetzung der Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 5 im Einzelfall für den Grundstückseigentümer technisch oder wirtschaftlich mit einem unzumutbaren Aufwand verbunden ist, kann der Verband eine Befreiung aussprechen; die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 12 Herstellung, Prüfung, Wartung und außer Betriebnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor eine Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Verband folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1.000,
 - b) Grundstücksdaten wie: Gemarkung, Flur, Flurstück, Straße und Hausnummer,
 - c) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Lage der Grundstücksentwässerungsanlage und die befestigte Zufahrt für die Schmutzwasser- oder Klärschlamm Entsorgung ersichtlich sind,
 - d) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
 - e) Eigentumsnachweis,
 - f) Angaben über den Bautyp der geplanten Kleinkläranlage und die dazugehörige wasserrechtliche Erlaubnis,
 - g) weitere im Einzelfall von dem Verband geforderte Angaben und Unterlagen, insbesondere über die zulässige oder tatsächliche Nutzung eines Grundstücks sowie über Art und Menge des Schmutzwassers bzw. nicht separierten Fäkalschlammes.

Der Grundstückseigentümer hat dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ das Herstellen, Ändern oder Beseitigen der Grundstücksentwässerungsanlage mindestens fünf Werktage vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Das gilt nicht für Maßnahmen in den Fällen gemäß § 11 Abs. 4.

- (2) Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Er kann verlangen, dass Leitungen nur mit vorheriger Zustimmung des Verbandes verdeckt werden dürfen.
- (3) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ zu setzenden angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (4) Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden.

- (5) Sobald ein Grundstück an die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von zwei Monaten nach Anschlussherstellung auf seine Kosten die Grundstücksentwässerungsanlage so herzurichten (außer Betrieb zu nehmen), dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Schmutzwasser nicht mehr benutzt werden kann. Auf Verlangen ist dies dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ nachzuweisen.
- (6) Eigentümer haben Kleinkläranlagen gemäß § 75 Brandenburgisches Wassergesetz und entsprechend ihrer wasserrechtlichen Erlaubnis durch geeignete und sachkundige Fachkräfte regelmäßig auf ihre Kosten überprüfen und warten zu lassen. Die Ergebnisse der Wartung und Überprüfung sind durch Protokolle festzuhalten. Diese Protokolle sind dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ auf Verlangen vorzulegen.

§ 13 Benachrichtigungspflicht

Der Grundstückseigentümer hat den Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ unverzüglich zu benachrichtigen, wenn

- a) der Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zurückgehen können (z. B. Defekt von Entsorgungsfahrzeugen),
- b) Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlagen gelangt sind oder zu gelangen drohen, die den Bestimmungen des § 7 nicht entsprechen,
- c) sich Art und Umfang des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändert,
- d) für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechts entfallen,
- e) das Eigentum, die Nutzungsberechtigung oder der tatsächliche Nutzer an dem Grundstück wechselt.

§ 14 Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ führt die Entsorgung (die Entleerung und den Transport) des Inhalts der Grundstücksentwässerungsanlagen in Eigenregie durch. Ist eine Entsorgung erforderlich, muss sich der Grundstückseigentümer nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 mit dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ in Verbindung setzen und einen Entsorgungstermin vereinbaren.
- (2) Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ kann sich für die Entsorgung eines Dritten bedienen. In diesem Fall tritt das beauftragte Entsorgungsunternehmen als Ansprechpartner nach den Absätzen 3 und 4 an die Stelle des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“. Die Beauftragung durch den Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ erfolgt in Form einer Entsorgungslizenz. Die Liste der zugelassenen Entsorgungsunternehmen veröffentlicht und aktualisiert der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ in seinem Amtsblatt. Dritte ohne Entsorgungslizenz dürfen im Verbandsgebiet keine Entsorgung durchführen. Die Beauftragung eines

Dritten, der keine Entsorgungslizenz des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ besitzt, durch den Grundstückseigentümer ist ebenfalls nicht zulässig.

- (3) Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung der Kleinkläranlage unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise und der DIN 4261 bzw. die Entsorgung einer abflusslosen Sammelgrube so rechtzeitig beim Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ zu beantragen, dass die Kleinkläranlage bzw. die abflusslose Sammelgrube bis zum Entsorgungstermin auch weiter genutzt werden kann, mindestens jedoch 4 Werktage vor der beabsichtigten Entsorgung. Die Entsorgung der Kleinkläranlage bzw. der abflusslosen Sammelgrube erfolgt in der Regel montags bis freitags in der Zeit zwischen 8.00 und 16.00 Uhr. Ein Anspruch des Grundstückseigentümers auf Entsorgung zu selbst bestimmten Zeiten besteht nicht.
- (4) Die Entsorgung des Schmutzwassers aus einer abflusslosen Sammelgrube erfolgt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich. Bei Kleinkläranlagen erfolgt die Entsorgung je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, soweit nicht der Grundstückseigentümer nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen (z. B. DIN 4261) eine weniger häufige Entsorgung technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist. Erfolgt in einem Kalenderjahr keine Entsorgung der Kleinkläranlage, so ist der in diesem Jahr erstellte Wartungsbericht mit der festgestellten Höhe des Schlammspiegels beim Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ vorzulegen. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (6) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum des Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ es über. Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, werden sie als Fundsache behandelt.
- (7) Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ kann die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen anordnen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern.

§ 15 Haftung

- (1) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet für alle dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile des Wasser- und Abwasserverband „Havelland“, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlagen verursacht werden. Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im gleichen Umfang hat der Ersatzpflichtige den Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Kann die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streik oder aus ähnlichen Gründen sowie wegen behördlicher

Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig entleert werden, haftet der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ unbeschadet Abs. 4 nicht für hierdurch verursachte Schäden.

- (4) Der Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage ergeben nur dann, wenn dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ oder seinem Beauftragten Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden können.

§ 16 Auskunftspflicht und Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über seine Anzeige- und Benachrichtigungspflicht gem. § 12 hinaus dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ die zur Durchführung der Beseitigung des Schmutzwassers und des nicht separierten Klärschlammes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen die durchgeführte Entsorgung nachzuweisen.
- (2) Den Mitarbeitern oder den Beauftragten des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ ist zur Prüfung, ob die Vorschriften der Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Mitarbeiter oder die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen vom Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ ausgestellten Dienstaussweis oder ein Schriftstück auszuweisen.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Schmutzwasser in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet, das die Einleitbestimmungen nach § 7 verletzt,
2. entgegen § 8 Abs. 1 ein bebautes Grundstück nicht unverzüglich anschließt, sofern keine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage vorhanden ist,
3. entgegen § 8 Abs. 3 auf einem Grundstück, das an die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, nicht sämtliches Schmutzwasser bzw. sämtlichen nicht separierten Klärschlamm in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet,
4. wer trotz Aufforderung dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ gemäß § 11 Abs. 2 keinen Dichtheitsnachweis für die abflusslose Sammelgrube vorlegt,
5. wer entgegen § 11 Abs. 4, unter Beachtung von § 11 Abs. 5, keinen Ansaugstutzen installiert,
6. entgegen § 12 Abs. 1 dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ nicht alle Unterlagen vorlegt,
7. entgegen § 12 Abs. 4 die Grundstücksentwässerungsanlage ohne Zustimmung des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“ in Betrieb nimmt,
8. entgegen § 13 den Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ nicht unverzüglich benachrichtigt,

9. entgegen § 14 Abs. 2 einen nicht zugelassenen Dritten mit der Entsorgung des anfallenden Schmutzwassers oder nicht separierten Klärschlammes beauftragt,
10. entgegen § 14 Abs. 4 das anfallende Schmutzwasser aus der abflusslosen Sammelgrube nicht mindestens einmal jährlich entsorgen lässt,
11. entgegen § 16 Abs. 1 dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ nicht alle erforderlichen Auskünfte erteilt,
12. entgegen § 16 Abs. 2 als Einleiter dem Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ oder seinen Beauftragten nicht ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen und kann den in Satz 1 festgelegten Rahmen überschreiten, wenn dieser hierzu nicht ausreicht.

§ 18 Datenschutz

Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Wasser- und Abwasserverband „Havelland“ es notwendig ist.

§ 19 Bezugsquelle von DIN-Vorschriften

Soweit in dieser Satzung auf DIN-Vorschriften Bezug genommen wird, so können diese in den Geschäftsräumen des Wasser- und Abwasserverbandes „Havelland“, Sankt-Georgen-Straße 7, 14641 Nauen, zu den üblichen Sprechzeiten eingesehen werden.

§ 19 a Vollstreckung

Die Vollstreckung von Verwaltungsakten des Verbandes, mit denen eine Handlung, Duldung oder Unterlassung nach dieser Satzung gefordert wird, richtet sich nach den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 26. Mai 2013 (GVBl. I, Nr. 18) in der jeweils gültigen Fassung.

Anlage I

Fäkalentsorgungssatzung

Schmutzwasser darf in der Regel nur in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wenn die aufgelisteten Werte über Beschaffenheit und Inhaltsstoffe nicht überschritten werden.

Die Grenzwerte für die Schmutzwasserbeschaffenheit beziehen sich auf die Einleitstellen in die öffentliche dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage.

Die Überwachung der Grenzwerte hat nach Stichprobe bzw. qualifizierter Stichprobe zu erfolgen.

	Parameter/Stoff oder Stoffgruppe	Grenzwert
1.	Temperatur	bis 35 ° C
2.	ph-Wert	6,5 - 10,0
3.	Absetzbare Stoffe (Absetzzeit 0,5 Std)	10 ml/l
4.	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanischbiologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint
5.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette u. Fett)	250 mg/l
6.	Kohlenwasserstoffe	20 mg/l
7.	Adsorbierbare organisch gebundenen Halogene (AOX)	1 mg/l
8.	Phenolindex, wasserdampfflüchtig (berechnet als C6H5OH)	100 mg/l
9.	Organische halogenfreie Lösemittel	mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch leicht abbaubar: entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als die Löslichkeit; max. 10 g/l als TOC.
10.	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW), als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (einschließlich weiterer, leichtflüchtiger, chlorierter Kohlenwasserstoffe).	0,5 mg/l

11.	Metalle (gelöst und ungelöst)	
	a) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
	b) Arsen (As)	0,5 mg/l
	c) Blei (Pb)	1 mg/l
	d) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l
	e) Chrom (Cr), gesamt	1 mg/l
	f) Chrom-VI (Cr)	0,2 mg/l
	g) Cobalt (Co)	2 mg/l
	h) Kupfer (Cu)	1 mg/l
	i) Nickel (Ni)	1 mg/l
	j) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l
	k) Selen (Se)	1 mg/l
	l) Silber (Ag)	1 mg/l
	m) Zinn (Sn)	5 mg/l
	n) Zink (Zn)	5 mg/l
12.	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (Summe NH ₄ -N und NH ₃ -N)	200 mg/l
13.	Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l
14.	Cyanid (CN), leicht freisetzbar	1 mg/l
15.	Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l
16.	Sulfid (S ²⁻)	2 mg/l
17.	Fluorid (F)	50 mg/l
18.	Phosphor, gesamt	50 mg/l
19.	Spontane Sauerstoffzehrung	Nur in so geringer Konzentration und Fracht, dass keine anaeroben Verhältnisse in den öffentlichen Abwasseranlagen auftreten